

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Strandbadreglement

Gemeindeversammlung 1. Juni 2012 Gemeinde Moosseedorf Die Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf den Artikel 50 und 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung des Strandbades und den Badebetrieb. Es ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

Führung/Verwaltung

Art. 2 ¹ Das Strandbad untersteht dem Gemeinderat. Dieser delegiert die Führungsaufgabe an die Baukommission.

Aufgaben der Baukommission

- Art. 3 ¹ Die Baukommission ist insbesondere verantwortlich für
- a) den Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
- b) die Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen
- c) die Überwachung der Wasserqualität
- d) das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen
- e) die Organisation der Pflege der Anlage und der Reinigung
- f) die Selektion des Bademeisters/der Bademeisterin wie des übrigen Personals
- g) die Selektion der Pächterin/des Pächters des Kiosk-Gastrobetriebes
- h) die Betriebsbewilligung für den Kiosk-Gastronomiebetrieb
- i) die Verpachtung des Kiosk-Gastronomiebetriebs
- j) die Beantragung des Budgets für die nächste Badesaison

Natur- und Uferschutz

Art. 4 Das Strandbad Moosseedorf liegt im Naturschutzgebiet Grosser Moossee. Die Vorschriften der Schutzverordnung der kantonalen Gesetzgebung sind strikte zu beachten und die Badegäste sind in geeigneter Form auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

² Die Baukommission übt die Aufsicht über das Strandbad aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.

³ Für die operative Führung sowie für die Verwaltung ist das Bauinspektorat zuständig.

² Sie überwacht den Bademeister/die Bademeisterin und den Pächter/die Pächterin des Gastronomiebetriebes.

II. Zutritt und Benutzung

Öffnungszeiten

- **Art. 5** ¹ Das Strandbad ist in der Regel vom 1. Mai bis zum 30. September offen.
- ² Der Beginn und das Ende der Badesaison werden durch das Bauinspektorat festgesetzt und öffentlich publiziert.
- ³·Während der Badesaison kann das Strandbadareal täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr betreten werden.
- ⁴ Die Kasse ist in der Regel zwischen 08.30 und 19.30 Uhr geöffnet. Im Juli und August kann die Baukommission die Kassenöffnung abends um eine Stunde verlängern.
- ⁵ Bei ungünstiger Witterung kann die Bademeisterin/der Bademeister die Öffnungszeiten der Kasse einschränken.
- ⁶ In besonderen Situationen und bei Gefahren kann das Bad geschlossen werden.
- ⁷ Ausserhalb der Badesaison ist das Strandbadareal frei zugänglich.

Zutrittsregelung

- **Art. 6** ¹ Das Strandbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzeleintritt, Abonnement) betreten werden.
- ² Kinder unter 9 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer erwachsenen Person.
- ³ Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden sowie betrunkene oder unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt untersagt.

Eintritt

- **Art. 7** ¹ Für den Zutritt zum Strandbad ist während der Badesaison eine Eintrittsgebühr zu entrichten.
- ² der Eintritt wird ausdrücklich für die Nutzung der Infrastruktur erhoben (Liegewiese, sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen). Das Schwimmen und Baden im See ist gratis.
- ³ Die Eintrittspreise und Gebühren werden vom Gemeinderat in einem besonderen Gebührentarif festgelegt.
- ⁴ Schulkinder aus Moosseedorf haben Anrecht auf Gratiseintritt.
- ⁵ Personen, welche nur den Gastronomiebetrieb besuchen, haben freien Eintritt.

Abonnemente

Art. 8 ¹ Nebst Einzeleintritten können auch Saisonabonnemente gekauft werden. Diese berechtigen zum unbeschränkten Eintritt.

Miete von Gegenständen

Art. 9 ¹ Gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung einer Kaution können Gegenstände gemietet werden.

III. Ordnung und Sicherheit

Aufsicht

- **Art. 10** ¹ Der Badmeister/die Bademeisterin und das übrige Personal sorgen für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- ² Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Sprunganlage und des Badeflosses erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- ³ Wird das Strandbad durch Gruppen oder Schulklassen kollektiv besucht, so sind die Leiter der Gruppe und die Lehrpersonen für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

Hygiene

Art. 11 ¹ Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Badegäste gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen.

² Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moosseedorf können bei der Gemeindeverwaltung Saisonabonnemente zum halben Preis beziehen.

³ Der Eintritt wird in keinem Fall zurückerstattet.

⁴ Gelöste Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

⁵ Verlorene Eintrittskarten oder Abonnemente werden nicht vergütet.

² Das Bauinspektorat bestimmt in Absprache mit der Bademeisterin/dem Bademeister, welche Gegenstände gemietet werden können.

³ Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

⁴ Vor dem Verlassen des Areals sind die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben. Bei der Rückgabe in unbeschädigtem und sauberem Zustand, wird die Kaution zurückerstattet.

⁴ Für die Benutzung des Kinderbeckens sind die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich.

⁵ Nichtschwimmer dürfen sich nur im abgegrenzten Nichtschwimmer-Teil des Sees aufhalten.

² Seifen und Duschmittel dürfen nur in der Duschanlage der Garderoben verwendet werden.

Badebekleidung

Art. 12 ¹ Auf dem Strandbadareal sind Badekleider oder andere Kleider zu tragen.

Verhalten im Strandbad

Art. 13 ¹ Die Badegäste und Besucher des Strandbades haben sich den Anordnungen des Badmeisters und des übrigen Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwiderläuft.

- a) Badegäste in den See zu stossen oder zu werfen.
- b) Das Mitbringen von Tieren.
- c) Das Entfachen von Feuer und das Verwenden von Kochgeräten
- d) Das Abspielen von Musikgeräten ohne Kopfhörer.
- e) Lautes Schreien, Singen, Grölen oder jede Art von unnötiger Lärmentwicklung.
- f) Das Betreiben von Sportarten und das Benützen von Sportgeräten, welche die übrigen Badegäste beim Baden oder Ruhen stark einschränken.
- g) Das Campieren jeglicher Art.
- h) Das Benützen von Schwimmhilfen, aufblasbaren Booten, Luftmatratzen und ähnlichem ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches.
- i) Das Konsumieren von Drogen.

Fundgegenstände

Art. 14 ¹ Gegenstände, welche im Strandbad gefunden werden, sind an der Kasse oder im Kiosk-Gastrobetrieb abzugeben. Sie können bei der Kasse abgeholt werden.

² Nacktbaden ist verboten.

² Nicht gestattet ist insbesondere

³ Während der Badesaison ist das Fischen während den offiziellen Öffnungszeiten untersagt.

⁴ Abfälle und Raucherwaren sind in die bereit gestellten Abfalleimer bzw. Aschenbecher zu werfen.

⁵ Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit kann der Gemeinderat, eine spezifische Badeordnung erlassen. Er kann darin Vorschriften für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen und das Verhalten der Badegäste aufstellen.

⁶ Diese Regeln gelten sinngemäss auch für den Kiosk-Gastrobereich.

² Gefundene Wertsachen wie Geld, Schmuck, Handys, andere elektronische Geräte usw. werden am Saisonende dem Fundbüro der Gemeinde Moosseedorf übergeben.

³ Über alle übrigen Fundgegenstände wird nach Saisonende verfügt.

Haftung

Art. 15 ¹ Für Haftungsfragen gilt OR Art. 58.

IV. Parkierung und Fremdnutzung

Parkierung

- **Art. 16** ¹ Das Befahren der Strandbadanlage ist zu jeder Jahreszeit und mit jeglicher Art von Fahrzeugen verboten.
- ² Die Fahrzeuge der Badegäste und Besucher sind auf den für sie bestimmten Plätzen zu parkieren. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge angestellt werden.
- ³ Fahrzeuge, welche die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge behindern oder die offizielle Verkehrssignalisation missachten, werden auf Kosten der Fahrzeughalter weggestellt.
- ⁴ Für die Parkplatzbenutzung gilt das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

Anlässe im Areal des Strandbades

Art. 17 ¹ Es ist untersagt, das Areal des Strandbades für Feste, Partys, Versammlungen und dergleichen zu nutzen.

IV. Kiosk-Gastronomiebetrieb

Pacht

Art. 18 Der Kiosk-Gastronomiebetrieb wird verpachtet. Die Wahl der Pächterin/des Pächters erfolgt auf Vorschlag der Baukommission durch den Gemeinderat. Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag ist dem Gemeinderat auch der Pachtvertrag zur Genehmigung vorzulegen.

² Eine Haftung der Gemeinde Moosseedorf tritt nur ein, wenn erhebliche Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals vorliegen.

³ Für Diebstahl oder verlorene Gegenstände wird jegliche Haftung der Gemeinde Moosseedorf abgelehnt.

⁴ Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursacher. Für Minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bauinspektorats Ausnahmen bewilligen. Während der Badesaison ist in jedem Fall die Bademeisterin/ der Bademeister anzuhören.

³ Über Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen und Kursen entscheidet das Bauinspektorat.

Angebot

Art. 19 ¹ Der Pächter/Die Pächterin führt den Kiosk-Gastrobetrieb selbständig und auf eigenes Risiko.

² Die Pächterin/der Pächter sorgt für ein bedarfsorientiertes Warenangebot.

³ Der Kiosk-Gastrobetrieb untersteht den Hygienevorschriften der kant. Lebensmittel- und Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Alkoholausschank

Art. 20 ¹ Die Pächterin/Der Pächter kann leicht alkoholische Getränke ausschenken (bis max. 16 Volumenprozente Alkohol).

² Sämtliche Jugendschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des Alkoholgesetzes sind einzuhalten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt nur an Personen über 18 Jahre. Das Personal ist dazu verpflichtet und berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen.

³ Personen, welche bereits unter starkem Alkoholeinfluss stehen, wird der weitere Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt.

V. Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 21 ¹ Personen, welche den Badebetrieb stören, die Vorschriften missachten, die Sicherheit gefährden oder sich nicht an die Anordnungen der Badmeisterin oder des Badmeisters halten, können von dieser/diesem aus dem Bad gewiesen werden.

² Gegen Personen, welche sich wiederholt nicht an die Regeln halten, kann das Bauinspektorat für die laufende Badesaison ein Betretungsverbot der Anlage aussprechen.

⁴ Schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Antrag der Baukommission durch den Gemeinderat nach Gemeindegesetz (Art. 58 ff) mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- geahndet.

⁵ Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Beschwerderecht

Art. 22 ¹ Gegen Anordnungen des Bademeisters kann beim Bauinspektorat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Bauinspektorates kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalter innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern. Anregungen und Reklamationen **Art. 23** Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb, die Anlagen, das Verhalten des Personals oder den Kiosk-Gastrobetrieb betreffen, sind an das Bauinspektorat Moosseedorf zu richten.

Inkrafttreten

Art. 24 Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Strandbadreglement vom 16. Juni 2000.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 genehmigt.

Moosseedorf, 28. Juni 2012

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill

Gemeindepräsident

Peter Scholl

Leiter/Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 27. April 2012 und 25. Mai 2012 publiziert.

Moosseedorf, 28. Juni 2012

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl

Leiter Verwaltung